

#### **74I - KUMMERGELD (FEUERVERSICHERUNG)**

Übersteigt in einem Schadensfall gemäß Art. 1 Pkte. 1-4 der AFB 1984 der Schaden den Betrag von EUR 7.267,28, so ersetzt der Versicherer die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis EUR 363,36 auf "Erstes Risiko", insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des Art. 6 Pkt. 1. der AFB 1984 besteht.